

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 29.06.2021

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede*r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 208,63 € für das Wintersemester 2021/2022, er beträgt 212,69 € für das Sommersemester 2022, er beträgt 219,09 € für das Wintersemester 2022/2023, er beträgt 221,24 € für das Sommersemester 2023, er beträgt 226,24 € ab dem Wintersemester 2023/2024.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 195,18 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
197,24 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
202,24 € Beitrag für das Wintersemester 2022/2023,
204,39 € Beitrag für das Sommersemester 2023,
209,39 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 0,00 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
2,00 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
3,40 € Beitrag ab dem Wintersemester 2022/2023 für ein Kultursemesterticket.

§ 4 Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages

- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
 1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind,

3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
 4. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
 5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren, sowie
 6. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Tarifbereich NRW eingeschrieben sind und das NRW-Ticket der weiteren Hochschule nutzen.
- (2) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (6) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.

§ 5

Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlamentes unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (2) Antragsstellung
1. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.
 2. Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
 3. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 4. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(3) Entscheidungsfindung über Anträge

1. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.
2. Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
3. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.

(4) Ausschlussgründe

1. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.
2. Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.
3. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.
4. Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund § 5 ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in § 4 festgelegten Erstattungsgründe fallen.
5. Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und den Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 14.12.2020, in Kraft getreten am 26.02.2021, und die bisher geltende Härtefallordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 20.04.2020, in Kraft getreten am 14.05.2020, außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 31. Mai 2021 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juni 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Juni 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s